

Änderungen Hygieneplan ab 25.04.2022

Folgende Hygienemaßnahmen gelten ab dem 25.04.2022

Testmöglichkeit

- Für an Schulen beschäftigte Personen sowie für die Schülerinnen und Schüler können die Schulen bis auf weiteres eine freiwillige Testung mit Antigen-Schnelltests anbieten

Aufenthalt im Schulgebäude

- Die Pflicht zum Tragen der FFP2-Maske in der Schule entfällt, die Nutzung kann aber fortgesetzt werden.

Absonderungsregeln

- Schülerinnen und Schüler, die mindestens eines der COVID-19-typischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, sollen der Schule fernbleiben. Das gilt auch, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter freiwilliger Test positiv ist.
- Werden die Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung bemerkt, sollen die Betroffenen in einem separaten Raum untergebracht und möglichst unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person abgeholt werden bzw. müssen sich bei Volljährigkeit selbst unverzüglich nach Hause begeben.
- Dies gilt nicht, wenn durch ein Dokument glaubhaft gemacht wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.
- Wir appellieren an Sie, bei Vorliegen eines der genannten Symptome unverzüglich einen Test durchführen zu lassen.

Schulbesuchspflicht

- Schulbesuchspflicht besteht, Befreiung nur mit ärztlichem Attest möglich

Gez. K. Keller

Schulleiterin am Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf